



Bescheid

I. Spruch

1. Der lulu Media GmbH (FN 567048w) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „lulu.fm“ ist ein 24-Stunden-Programm für die queere Community. Es handelt sich dabei um ein einheitlich für alle Versorgungsgebiete in Deutschland gestaltetes Programm, welches übernommen und um österreichspezifische Programminhalte ergänzt wird. Das Programm setzt auf ein Musikprogramm mit Abwechslung und Wohlfühl-Charakter. Es zeichnet sich durch die besten Gay-Hits von gestern und morgen aus. Schwerpunkt soll eine gut durchhörbare Uptempo-Musikmischung aus bekannten Diskotiteln und eher unbekannten neuen House-Titeln, gemischt mit typischen LGBTI-Musikgenres, sein. Das Programm informiert – neben stündlichen Nachrichten – tagesaktuell über zielgruppenrelevante Themen und erschafft so zielgruppenspezifische redaktionelle Inhalte (LGBTI-News, queere Musik, Termine, Reisen, Wellness, Lifestyle). Das Wortprogramm umfasst auch regionale Inhalte und Themen aus der Wiener oder österreichischen LGBTI-Szene. Der Wortanteil am Gesamtprogramm soll tagsüber ca. 15-20 % betragen. In der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) soll der Wortanteil zwischen 5 und 10 % betragen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/21-015, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2021 beantragte die lulu Media GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „lulu.fm“ über die der RTG Radio Technikum GmbH

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die lulu Media GmbH ist eine zu FN 567048w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Als Geschäftsföhrer fungiert der deutsche Staatsbürger Frank Weiler.

Alleingeschafterin der lulu Media GmbH ist die lulu Media GmbH Deutschland (HRB 87463 des Amtsgerichtes Köln) mit Sitz in Köln. Alleingeschafter der lulu Media GmbH Deutschland ist Frank Weiler.

Die lulu Media GmbH Deutschland verfügt mit dem Programm „lulu.fm“ über eine bundesweite Rundfunklizenz in Deutschland und sendet bereits seit 2016 in den DAB+-Multiplexen in Berlin, Hamburg, Hessen und Leipzig. Zulassungen in Österreich bestehen bis dato keine.

Die lulu Media GmbH unterhält keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. anderen Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

2.2. Programm

Das von der lulu Media GmbH geplante Programm „lulu.fm“ ist ein redaktionelles Radioprogramm bzw. ein redaktionelles Infotainment-Programm für die Gay- und LSBTI-Community.

Es handelt sich um ein 24-stündiges Programm, das in Deutschland bereits über verschiedene DAB+-Multiplexe ausgestrahlt wird und übernommen werden soll. Es handelt sich somit um ein einheitlich für alle Versorgungsgebiete in Deutschland gestaltetes Programm, welches um österreichspezifische Programminhalte (lokale Programmfenster und regionale Werbeausspielungen) ergänzt wird.

Bereits seit 2016 wird das Programm für und über die queere Zielgruppe in Deutschland gesendet. Hierbei ist „lulu.fm“ aber nicht ausgrenzend, denn das Programm ist auch für Hörerinnen und Hörer außerhalb der Kernzielgruppe interessant. Die LGBTI-Community verbindet ein eigenes Lebensgefühl, sie hat ihre eigene Musikwelt, ihre eigenen Trends und Themen, die in anderen Radioprogrammen kaum oder gar nicht stattfinden. Bei „lulu.fm“ sind diese Themen Programm (Motto: „Mehr Vielfalt im Radio“).

Das Programm „lulu.fm“ ist ein Tagesbegleitprogramm mit Abwechslung und Wohlfühl-Charakter für die queere Community und deren Umfeld, mit Themen und Meldungen für die Kernzielgruppe, mit einer proaktiven Integration der Szene in das Programm und viel Eigenironie. Das Musikprogramm von „lulu.fm“ zeichnet sich durch die besten Gay-Hits von gestern und morgen aus und unterscheidet sich in der Musikfarbe und im musikalischen Anspruch von vielen anderen



Formatradios. Schwerpunkt soll eine gut durchhörbare Uptempo-Musikmischung aus bekannten Diskotiteln und eher unbekannten neuen House-Titeln, gemischt mit typischen LGBTI-Musikgenres, sein.

Das Programm informiert tagesaktuell über zielgruppenrelevante Themen und erschafft so auch vermarktbare zielgruppenspezifische redaktionelle Inhalte. (LGBTI-News, queere Musik, Termine, Reisen, Wellness, Lifestyle). Ferner engagiert sich das Programm stark gegen Diskriminierung von Minderheiten, sei es die eigene Community oder andere Randgruppen oder Minderheiten in der Gesellschaft.

Die Zielgruppe von „lulu.fm“ ist eine spezielle, anspruchsvolle und eher wohlhabende Community. Mit einem eigenen Lebensgefühl, einer eigenen Musikwelt, interessiert an hochwertigen Produkten oder Reisen, mit einer eigenen lebendigen Gay-Szene mit mehreren Locations, Vereinen oder Institutionen in Wien.

Das Wortprogramm umfasst regionale Inhalte und Themen aus der Wiener oder österreichischen LGBTI-Szene. Das Programm hat zwar generell einen bundesweiten Charakter, Wien ist jedoch die queere Metropole Österreichs mit einigen LGBTI-Vereinen und Aktivitäten. Das Programm möchte unterhalten, aber auch informieren und aufklären.

Alle Sendungen von 06:00 bis 20:00 Uhr (am Wochenende von 08:00 bis 16:00 Uhr) sind im Magazin-Charakter aufgebaut. Neben den Weltnachrichten zur vollen Stunde gibt es zwei bis drei Sendeplätze für Themenrubriken, Beiträge, Interviews, kurze Meldungen oder Kollegengespräche. Die jeweiligen Inhalte können sowohl informativ bzw. bildend, wie auch unterhaltend sein. Ein Wort-Programmelement hat in der Regel eine Länge zwischen einer und drei Minuten. Interviews können gegebenenfalls auch länger sein oder werden auf mehrere Sendeplätze verteilt. Redaktionelle Inhalte werden gegebenenfalls in anderen Sendestrecken an einem anderen Tag oder am Wochenende wiederholt.

Der Wortanteil am Gesamtprogramm soll tagsüber ca. 15-20 % betragen, punktuell auch höher. In der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) soll der Wortanteil zwischen 5 und 10 % betragen.

Regelmäßige Inhalte in den Sendungen sind etwa:

- Regelmäßige Gay-Szene Updates aus den Sendegebieten
- Blick auf aktuelle Ereignisse in die Welt durch die ‚rosa Brille‘
- Interviews und Beiträge zu ‚Gay‘-politischen und kulturellen Themen
- Lifestyle- und Special Interest-Themen (Reisen, Design, Kultur, Mode)
- Darüber spricht die Gay-Community (tagesaktuelle Splitter und News)
- Termine für die LGBTI-Community (Regional und bundesweit)
- Stars und Sternchen (LGBTI-Promis, Adelshäuser, Pop-Stars)
- Cathrin kocht (Politische Kommentare)
- Queere Filme/DVD/Streaming-Tipps
- LGBTI-Literatur (Buchvorstellungen, Vorstellung von queeren Autoren)
- Tasty Tim (kulinarische und Location-Tipps)
- Gay-Burtstag (Prominentes Gayburstagskind aus der LSBTI-Szene)
- Das Gay-Lexikon (typische queere Begriffe für jedermann/frau erklärt)



Die lulu Media GmbH bekräftigt, die Programmgrundsätze einzuhalten. Ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet geplantes Programmschema sowie ein Programmkonzept wurden vorgelegt.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die lulu Media GmbH verfügt über eine umfangreiche, fachliche Qualifikation zur Herstellung und Verbreitung eines Radioprogramms. Die lulu Media GmbH verweist dabei auf ihre Muttergesellschaft, welche über mehrere Radiozulassungen in Deutschland verfügt.

Der Geschäftsführer der lulu Media GmbH, Frank Weiler, verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in den Medien, sowohl als Radiomacher, wie auch als Manager diverser crossmedialer Projekte für Medien und Brands wie RTL, Vodafone, ProSieben. Er war mehr als zehn Jahre Redakteur, Moderator und CVD bei NRW-Lokalradios, anschließend bei SWR3.

Danach wechselte er von der Programm- auf die Managementseite und hat für Unternehmen wie RTL, Vodafone, ProSieben oder SKY crossmediale Services (wie z.B. Mobile TV, diverse Webradios oder Multiscreen Apps) entwickelt, aufgebaut und gemanaged. Frank Weiler verfügt über weitreichende Erfahrung, sowohl im Management, in der Programmwicklung, im technischen Betrieb, wie auch in Teamaufbau und -föhrung.

Cathrin Herr ist Rundfunkjournalistin und langjährige freie Mitarbeiterin beim WDR für WDR2 und WDR5. Sie bringt weitreichende Erfahrung in der Programmplanung und im Management des täglichen Sendebetriebs mit. Zudem ist sie eine herausragende Moderatorin mit markanter Stimme und einen hohen Anspruch an journalistischer Arbeit. Cathrin Herr ist seit Sendestart bei „lulu.fm“.

Der Kern-Team von „lulu.fm“ in Köln besteht aus den drei Tages-Moderatoren und dem Geschäftsführer. In den Sendegebieten arbeiten freie Mitarbeiter, die sowohl regionale, wie auch generelle Inhalte für das Programm produzieren und zuliefern. Ab Anfang 2022 ist vorgesehen ein bis zwei freie Mitarbeiter vor Ort in Wien gewinnen zu können.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die Verbreitung und der redaktionelle Betrieb in Wien durch vorhandenes Kapital der deutschen lulu Media GmbH finanziert werden soll. Laut den Angaben der Antragstellerin sollen die Kosten für technische Verbreitung in Wien und auch die redaktionellen Mitarbeiter ab dem ersten Quartal 2022 durch eine eigene Vermarktung getragen werden. Die nationale und lokale Vermarktung für „lulu.fm“ in Wien wird von der Brückl GmbH in Traiskirchen durchgeführt, die in Österreich bereits für Ö3 und FM4 als Vermarkter fungiert, sowie für öffentlich-rechtliche Radiosender in Deutschland.

Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Hierzu legte die Antragstellerin eine Finanzprognose für die ersten fünf Betriebsjahre vor, welche davon ausgeht, dass ein positives Betriebsergebnis bereits ab dem Jahr 2023 erreicht werden kann.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der lulu Media GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 09.11.2021 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung“

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.



(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.



(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder



Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, werden die Gesellschaftsanteile der lulu Media GmbH zu 100 % von der lulu Media GmbH Deutschland mit Sitz in Köln, deren Alleingesellschafter deutscher Staatsbürger ist, gehalten.



Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und insbesondere das Programm „lulu.fm“ in Deutschland bereits erfolgreich etabliert ist.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt. Da laut dem Antragsvorbringen weniger als fünf redaktionelle Mitarbeiter dauernd beschäftigt sein sollen, war gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 21 PrR-G die Vorlage eines in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts nicht erforderlich.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/21-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)